



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

12. Dezember 2017

Nr. 2017-706 R-540-11 Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, zu Standesinitiative gegen das neue EU Waffenrecht; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 21. Juni 2017 reichten die Landräte Alois Arnold (1965), Bürglen, und Landrat Martin Huser, Unterschächen, eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative ein. Darin soll die Bundesversammlung aufgefordert werden, das neue Waffenrecht der Europäischen Union (EU) nicht zu übernehmen.

In der Begründung des Vorstosses weisen die Motionäre darauf hin, dass:

- die Verschärfung des EU-Waffenrechts keine wirkungsvolle Massnahme gegen den Terrorismus sei;
- sich das neue EU-Waffenrecht nicht mit der Schweizerischen Waffentradition vereinbaren lasse;
- die bürokratischen Auflagen erhöht würden.

II. Antwort des Regierungsrats

Gestützt auf die Verpflichtungen aus dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) hat der Bundesrat am 16. Juni 2017 die Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung beschlossen. Vor dem Hintergrund der Terrorbedrohung in Europa und damit auch in der Schweiz werden mit der Richtlinie (EU) 2017/853 die Vorschriften der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) in verschiedenen Punkten präzisiert und teilweise auch mit neuen Vorgaben ergänzt. Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in das nationale Recht setzt eine Anpassung der Schweizerischen Waffengesetzgebung voraus.

Der Bundesrat hat klar deklariert, die EU-Waffenrichtlinie pragmatisch umzusetzen und dabei die bestehenden Spielräume auszuschöpfen, um die Tradition des schweizerischen Schiesswesens zu wahren. Die Schweiz hat Ausnahmeregelungen erreicht, die auf die schweizerischen Besonderheiten Rücksicht nehmen.

Das Hauptaugenmerk der Richtlinie gilt jenen Waffen, deren Verwendung viele Menschenleben fordern kann, also etwa halbautomatischen Waffen. Mit solchen Waffen können mehrere Schüsse nacheinander abgegeben werden, ohne dass nachgeladen werden muss. Für die Schweiz bedeutet dies,

dass solche Waffen, die von der Richtlinie erfasst sind, fortan der Kategorie der «verbotenen» Waffen angehören, die das Schweizer Waffenrecht heute schon kennt. Für Waffen dieser Kategorie kann bereits nach geltendem Recht eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Das wird auch bei den Waffen der Fall sein, die von der neuen Richtlinie erfasst sind.

Im Besonderen geht es um folgende Waffen (vgl. Beilage):

- Automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Handfeuerwaffen umgebaut worden sind (z. B. Schweizer Ordonnanzwaffe)
- Halbautomatische Handfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als zehn Schüsse abgegeben werden können (z. B. die zivile Version der Ordonnanzwaffe)
- Halbautomatische Faustfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 20 Schüsse abgegeben werden können (z. B. Pistole mit grossem Magazin)
- Halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft

In Bezug auf Ordonnanzwaffen der Armee gilt, dass deren Abgabe an Jungschützen sowie die Heimaufbewahrung während der Dienstpflicht vom Anwendungsbereich der Waffenrichtlinie nicht tangiert wird, so dass es hier bei den geltenden Vorschriften bleibt. Zudem ist im Rahmen der Richtlinie auch die Abgabe der Ordonnanzwaffen nach Erfüllung der Dienstpflicht weiterhin möglich. Da diese Waffen jeweils in halbautomatische Feuerwaffen umgebaut werden und daher in die Kategorie A6 fallen, spielt für die Abgabe auch die Grösse des Magazins keine Rolle. Die entsprechenden Waffen können demnach weiterhin mit den üblichen Ladevorrichtungen erworben werden. Der Fortbestand des ausserdienstlichen Schiesswesens in der Schweiz wird daher nicht infrage gestellt.

Auch Sportschützen dürfen weiterhin Waffen erwerben, die von der Richtlinie erfasst sind. Bedingung ist, dass sie entweder Mitglied eines Schiessvereins sind oder auf andere Art nachweisen können, dass sie ihre Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Nach fünf und nach zehn Jahren müssen sie den Nachweis erneut erbringen. Einen Vereinszwang gibt es nicht. Sportschützen, die bereits eine der fraglichen Waffen besitzen, müssen sich den Besitz dieser Waffe lediglich beim kantonalen Waffenbüro bestätigen lassen - sofern die Waffe nicht ohnehin schon in einem kantonalen Waffenregister verzeichnet ist.

Jägerinnen und Jäger sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Sie verwenden zur Jagd keine Waffen, die von der Richtlinie erfasst sind.

Auch wer Waffen, die von der neuen Regelung erfasst sind, zu Sammlerzwecken erwerben möchte, kann dies weiterhin tun. Er kann ebenfalls eine Ausnahmegewilligung erhalten. Dazu muss er namentlich den Nachweis erbringen, dass er angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um seine Waffensammlung sicher aufzubewahren, darlegen, welchen Zweck er mit der Sammlung verfolgt und ein Verzeichnis führen, das alle in seinem Besitz befindlichen Feuerwaffen umfasst, für die eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung sieht auch Massnahmen vor, mit denen die Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit von Waffen verbessert und der Informationsaustausch verstärkt werden. Vorgesehen sind ausserdem präzisere Auflagen für Waffenhändler.

Der europäischen Richtlinie ist aber keine Pflicht zu entnehmen, dass die Vornahme medizinischer und psychologischer Tests als generelle (zusätzliche) Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen einzuführen ist.

Die neuen Bestimmungen führen bei den kantonalen Vollzugsbehörden (z. B. im Amt für Kantonspolizei) zu personellem (Bewilligungen, Registrierungen, Kontrollen usw.) und finanziellem (Anpassungen von kantonalen Informationssystemen) Mehraufwand.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme gegenüber dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD für eine Lösung eingesetzt, die der Schweizer Waffentradition und den Bedürfnissen des Schiesssports und des Schützenwesens Rechnung trägt. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass die Anpassung der EU-Waffenrichtlinie eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt. Damit ist die Schweiz gemäss dem Schengen-Assoziierungsabkommen grundsätzlich verpflichtet, die Richtlinie zu übernehmen und umzusetzen. Kommt die Schweiz dieser Verpflichtung nicht nach, könnte dies in letzter Konsequenz zur Beendigung der Schengen- und damit auch der Dublin-Zusammenarbeit führen. Nach Ansicht des Bundesrats, die auch vom Regierungsrat geteilt wird, ist die Einbindung der Schweiz in die Schengen-Zusammenarbeit namentlich für die Polizeikooperation der Schweiz mit den europäischen Partnerbehörden und damit für die innere Sicherheit der Schweiz unentbehrlich. Die Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens hätte auch erhebliche volkswirtschaftliche Folgen, zumal die Schweiz damit zu einer Schengen-Aussengrenze mit entsprechend verschärften Grenzkontrollen des Nachbarstaats würde. Beim Wegfall der Dublin-Zusammenarbeit könnte die Schweiz insbesondere nicht verhindern, dass Asylsuchende mit einem hängigen oder abgewiesenen Asylgesuch in anderen europäischen Staaten in der Schweiz erneut ein Asylgesuch stellen, was zu einem Anstieg der Anzahl nationaler Asylverfahren und einem erheblichen Mehraufwand bei der Durchführung der Verfahren - auch für die Kantone und Gemeinden - führen würde.

Der Regierungsrat kann bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie die Ausnützung des rechtlichen Spielraums zugunsten eines liberalen Waffenrechts im Grundsatz unterstützen. Im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens hat der Regierungsrat den Wunsch deponiert, der Bundesrat möge noch weitere Anstrengungen unternehmen, um eine schlanke und pragmatische Umsetzung zu gewährleisten. Die Schweiz ist im Rahmen Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) verpflichtet, die EU-Waffenrichtlinien im schweizerischen Recht umzusetzen. Aufgrund der sicherheitspolitischen Tragweite des Abkommens steht eine Nicht-Übernahme der Richtlinien nicht zur Debatte.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspres-

se; Standeskanzlei; Amt für Kantonspolizei; Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.



Beilage

- Zusammenstellung «Um welche Waffen geht es?»